Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler
auf der Grundlage von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist dann nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Gemeinde Schallstadt hat den Bebauungsplan „Feuerwehr“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird mit heutiger Bekanntmachung rechtskräftig. In der Folge muss der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler berichtigt werden.

Es handelt sich um folgenden Bebauungsplan:

Gemeinde Ortsteil	**Bebauungs-plan**	**Rechtskraft**	**Änderung der Nutzungsart**	**Neue Darstellung Flächennutzungsplan**
Schallstadt, Ortsteil Wolfenweiler	„Feuerwehr“	26.06.2026	Es wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umgewandelt.	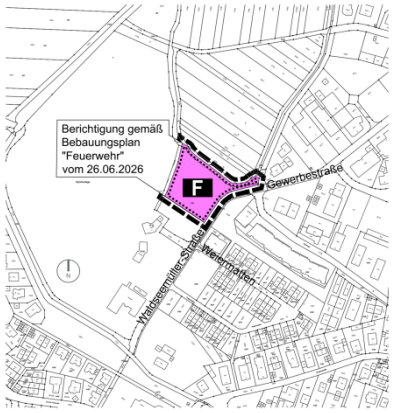

Die Unterlagen der Berichtigung des Flächennutzungsplanes können in den Rathäusern:

Bürgermeisteramt Schallstadt, Waldseemüller Straße 1, 79227 Schallstadt
Bürgermeisteramt Ebringen, Schloßplatz 1, 79285 Ebringen
Bürgermeisteramt Pfaffenweiler, Rathausgasse 4, 79292 Pfaffenweiler

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Schallstadt, 26. Juni 2026

Sebastian Kiss
Bürgermeister